



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 01.04.2025

Seite 1 von 4

Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
50667 Köln

Aktenzeichen:

26.07.20.00-1- 88499/2024

HSLP Kalkberg

bei Antwort bitte angeben

vorab per E-Mail: feuerwehr@stadt-koeln.de

Kerstin Schriever

Zimmer: Bo 3021

Telefon:

0211 475-3510

Telefax:

0211 475-

[kerstin.schriever@](mailto:kerstin.schriever@brd.nrw.de)

brd.nrw.de

Herr Strunk

Luftverkehr

Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) "Köln - Kalkberg Luftrettungsbetriebsstation"

Ihre Rückgabe der Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 26.03.2025 / Ihr Zeichen: 374 Le

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich widerrufe hiermit die Ihnen erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Köln-Kalkberg Luftrettungsbetriebsstation“ vom 21.10.2008 (AZ 26.01.01.03.21) in Köln-Buchforst mit sofortiger Wirkung.
2. Die luftverkehrsspezifischen Einrichtungen und Kennzeichnungen des Landeplatzes sind unverzüglich und dauerhaft zu entfernen bzw. zurück zu bauen.
3. Bis zum Rückbau ist die Landefläche mit einer Schließungsmarkierung zu versehen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße

Die Markierung hat die Form eines Kreuzes und soll den folgend dargestellten Mindestabmessung entsprechen:

01.04.2025
Seite 2 von 4

Signal	Bedeutung
	Landeverbot für längere Zeit

Maße: 3 m x 3 m

- Über den erfolgten Rückbau bitte ich mich umgehend zu informieren. Der regelkonforme Rückbau ist mir mit geeigneten Mitteln bis zum 30.06.2025 nachzuweisen.
- Für diese Entscheidung wird eine Gebühr erhoben. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid.
- Weitere aus dieser Entscheidung erstehende Kosten (z. B. für erforderliche Bekanntgaben und Veröffentlichungen) sind von Ihnen zu tragen.

Die Kontrolle der richtlinienkonformen Markierung (s. Ziffer 3) und des Rückbaus (s. Ziffer 2 und 4) behalte ich mir vor. Hierfür entstehen gesonderte Gebühren.

Begründung

I. **Sachverhalt**

Mit Bescheid vom 21.10.2008 wurde der Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem sog. Kalkberg in Köln-Buchforst genehmigt. Der HSLP wurde bis heute weder fertiggestellt noch in Betrieb genommen. Hintergrund waren u.a. Bodensetzungen des Haldenuntergrundes und des daraus resultierenden Baustopps der Luftrettungsbetriebsstation.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 teilten Sie mir mit, dass der Rat der Stadt Köln die Rückgabe der luftrechtlichen Genehmigung für die Luftrettungsbetriebsstation Kalkberg beschlossen hat. Sie baten mit selbigem Schreiben um Aufhebung der v.g. luftrechtlichen Genehmigung.

II. **Rechtliche Würdigung**

Der Widerruf erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens (VwVfG NRW).

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. VwVfG NRW kann ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt, wie im vorliegenden Fall, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 3 und 4 LuftVG ist der Widerruf der Genehmigung ausdrücklich zugelassen, wenn das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet ist oder sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Der HSLP und das Gelände entsprechen nicht den technischen Anforderungen, um einen sicheren Betrieb aufzunehmen. Der Widerruf findet seine Begründung daher in der Tatsache, dass der Landeplatz nicht mehr zur Durchführung eines sicheren Flugbetriebes geeignet ist und Sie ihn augenscheinlich auch nicht mehr weiter betreiben oder das Gelände für einen sicheren Landeplatz ertüchtigen wollen.

Der Widerruf wurde zudem in meiner Genehmigung vom 21.10.2008 vorbehalten und Sie haben als Betreiberin mit Schreiben vom 26.03.2025 die Rückgabe der Genehmigung erklärt.

Sie sind als Genehmigungsinhaberin hiermit aller Ihrer Rechte und Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid vom 21.10.2008 entbunden.

Die Rückbauverfügungen in Nr. 2 bis 4 sind notwendige Folge und daher zwingend erforderliche Auflagen zum Genehmigungswiderruf nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW, die sicherstellen, dass eine Landung auf dem HSLP künftig ausgeschlossen wird. Die entsprechenden Nachweise des Rückbaus (z.B. durch Fotos an meine o.g. E-Mail-Adresse: kerstin.schriever@brd.nrw.de) sind mir gegenüber zu führen, um die endgültige Schließung des HSLP überprüfen zu können.

Wird dieser Nachweis bis zu der unter Nr. 4 genannten Frist (30.06.2025) nicht oder unzureichend erbracht, so ist die gebührenpflichtige Kontrolle vor Ort erforderlich und angemessen.

Der Widerruf ist von mir zu veröffentlichen und Dritten bekannt zu geben.
Die evtl. hierfür anfallenden Kosten sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ge-
bührengesetzes für das Land NRW von Ihnen zu tragen.

01.04.2025
Seite 4 von 4

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim
Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schriever)